

Gebührenordnung (GebO)

Hessischer Triathlon Verband e. V.
(HTV)



Ausgabe 2024

beschlossen vom
Verbandstag des HTV
am Sonntag, den 17. November 2024

1. FÜR VEREINE	3
1.1. Mitgliedsbeitrag HTV	3
1.2. Lializenzbeiträge pro Team	3
1.3. Antrag auf Zweistartrecht Liga	3
1.4. Vereinsbeiträge pro fehlendem Wettkampfrichtereinsatz	3
2. FÜR ATHLETEN	5
2.1. Startgebühr	5
2.2. Verbandsgericht	5
3. FÜR VERANSTALTER	6
3.1. Sportrechtliche Genehmigung.....	6
3.2. Veranstaltungsabgaben allgemein	6
3.3. Veranstaltungsabgaben Hessische Meisterschaften	6
3.4. Veranstaltungsabgaben Liga	6
3.5. Wettkampfgericht	7
3.6. Abrechnung von Veranstaltungen.....	7
4. EHRENAMT UND AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG	8
4.1. Kampfrichter und Wettkampfgericht	8
4.2. Sonstige Beauftragte des HTV	8
4.3. Ehrenamtszuschale Präsidium	8
4.4. Referententätigkeiten.....	8
4.5. Erstattung von Reisekostenerstattung allgemein	9

1. Für Vereine

1.1. Mitgliedsbeitrag HTV

Pro erwachsenem Vereins-/Abteilungsmitglied und Jahr (Stichtag 1.1.)	8,50 €
Pro junglichem Vereins-/Abteilungsmitglied und Jahr	2,00 €

Maßgebend sind die den Landessportbünden gemeldeten Mitgliedszahlen und damit die B-Zahlen des DOSB. Der Beitrag ist zum 1. April eines Jahres fällig. Enthalten sind die Mitgliedsbeiträge der Deutschen Triathlon Union (DTU).

1.2. Ligenbeiträge pro Team

Regionalliga Mitte Männer*	225,00 €
Regionalliga Mitte Frauen*	150,00 €
Hessische Triathlon Liga (Alle Ligen)	100,00 €

Reine Jugendmannschaften eines Vereins (AK Jugend A – U23) sind von der Zahlung des Ligenbeitrages befreit.

* Der Hessische Triathlon Verband übernimmt im Auftrag der Deutschen Triathlon Union (DTU) die Durchführung der Regionalliga Mitte. Die Lizenzgebühren und die Ligapreisgelder haben solange Bestand bis von der DTU anderslautende Gebühren und Preisgelder festgelegt werden.

1.3. Antrag auf Zweistartrecht Liga

Regionalliga Mitte und Hessische Triathlon Liga bis zum 30.04.	25,00 €
Verwaltungszuschlag für die Beantragung vom 01.05. bis 30.06	50,00 €

1.4. Vereinsbeiträge pro fehlendem Wettkampfrichtereinsatz

Fehlabgabenberechnung

Grundlage für die Berechnung sind die Mitgliederzahlen des Landessportbundes, die DTU Startpässe und die gemeldeten Ligamannschaften zum 30.04. des Abrechnungsjahres. Die Rechnungsstellung erfolgt möglichst im 4. Quartal des Abrechnungsjahres.

Fehlabgabe pro fehlendem Kampfrichtereinsatz

Level-1	50,00 €
Level-2	75,00 €

Die Einnahmen aus der Fehlabgabe fließen komplett in die Schüler- und Jugendarbeit des Verbandes.

Kampfrichtereinsätze

Pro Kampfrichter werden drei Einsätze pro Kalenderjahr erwartet. Ein fehlender Einsatz eines Level-1 Kampfrichters kann durch einen zusätzlichen Einsatz eines Level-2 Kampfrichters kompensiert werden, jedoch nicht umgekehrt.

Zur Bestimmung der Soll-Einsätze werden zwei Bemessungsverfahren verwendet, die Anzahl der Ligamannschaften eines Vereins und die Mitgliederzahl des Vereins. Entscheidend sind die jeweils höheren Werte zwischen den Bemessungsverfahren.

A) Kampfrichtersoll nach Ligamannschaften des Vereins

Liga-Mannschaften	Einsätze Level-1	Einsätze Level-2	Kampfrichter Level-1	Kampfrichter Level-2
1-2	3	0	1	0
3-5	6	0	2	0
6-7	9	3	3	1
Ab 8	15	3	5	1

B) Kampfrichtersoll nach Mitgliederzahl des Vereins/der Triathlonabteilung

Vereinsmitglieder	Einsätze Level-1	Einsätze Level-2	Kampfrichter Level-1	Kampfrichter Level-2
0-20	0	0	0	0
21-40	3	0	1	0
41-99	9	0	3	0
100-199	15	3	5	1
200-399	21	6	7	2
400-699	27	9	9	3
Über 700	33	12	11	4

Beispiele Berechnungsgrundlage:

1) Verein 1 hat 40 Mitglieder, stellt aber 4 Liga Mannschaften = es kommt Punkt A (6 Einsätze Level 1) für die Berechnung des KR-Beitrages zum Tragen.

2) Verein 2 hat 55 Mitglieder, stellt aber nur 2 Liga Mannschaften = es kommt Punkt B (9 Einsätze Level 1) für die Berechnung des KR-Beitrages zum Tragen.

2. Für Athleten

2.1. Startgebühr

Werden bei einem Wettkampf zwei der drei Disziplinen, im Triathlon 0,75km Schwimmen-20km Rad - 5 km Lauf oder beim Duathlon 5 km Lauf – 20 km Rad – 2,5km Lauf, um mehr als 10% überschritten, muss ein Startrecht erworben werden. Das Startrecht zu startpasspflichtigen Wettbewerben erwirbt der Sportler mit dem Startpass oder der Tageslizenz.

2.1.1. Jahresstartrecht (DTU Startpass)

Erwachsene	36,50 €
Schüler, Jugend, Junioren	16,50 €
Jeweils zzgl. Zusatzversicherung gem. § 1 GebO der DTU	
ggf. Stornogebühren	5,00 €
ggf. Gebühren pro Mahnung	7,50 €
ggf. Kosten Ersatzpass anteilig an Startpasskosten (ohne Versicherung)	50%

2.1.2. Tageslizenz

Streckenlängen Triathlon länger als 0,75 km – 20 km – 5 km (Olympische Dist.) Streckenlängen Duathlon länger als 5 km – 20 km – 2,5 km	12,00 €
Streckenlängen Triathlon länger als 1,5 km – 40 km – 10 km (Mitteldistanz) Streckenlängen Duathlon länger als 10 km – 40 km – 5 km	16,00 €
Streckenlängen Triathlon länger als 2 km – 80 km – 21 km (Langdistanz) Streckenlängen Duathlon länger als 20 km – 80 km – 10 km	20,00 €

Sollten zwei der Strecken um mehr als 10% überschritten werden, gilt die höhere Stufe. Die Tageslizenzen beinhalten die Abgaben an die DTU. Dem Veranstalter steht es frei, die Tageslizenzen mit einem Aufschlag anzubieten.

2.2. Verbandsgericht

Einsprüche beim HTV Verbandsgericht	100,00 €
Mündliche Verhandlung vor dem Verbandsgericht	200,00 €

3. Für Veranstalter

3.1. Sportrechtliche Genehmigung

Genehmigungsgebühr pro Veranstaltungsantrag	50,00 €
---	---------

3.2. Veranstaltungsabgaben allgemein

Die Abgaben werden für alle Veranstaltungen, für die der HTV die sportfachliche Genehmigungsbehörde ist, wie z.B. Triathlon, Duathlon, Touristik, Aquathlon, Swim & Run, Bike & Run und Schüler- und Jugendveranstaltungen, ab der Altersklasse Jugend A fällig.

Reine Jugendveranstaltungen von der Altersklasse Schüler D bis Junioren sind abgabefrei. Davon unberührt bleibt die Genehmigungsgebühr für die sportrechtliche Genehmigung (s.o.).

Die allgemeine Veranstalterabgabe beträgt pro gestarteten Athleten (Startlinienüberquerer)

Wettkampflänge größer als	Wettkampflänge bis (einschließlich)	Betrag in Euro
	Sprintdistanz	1,00
Sprintdistanz	Olympische Distanz	2,00
Olympische Distanz	Mitteldistanz	4,50
Mitteldistanz		6,50

Staffeln werden jeweils als ein Athlet in der Berechnung der Abgabe berücksichtigt.

Für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmern kann ein gesonderter Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem HTV zu abweichenden Konditionen geschlossen werden

3.3. Veranstaltungsabgaben Hessische Meisterschaften

Für Veranstaltungen, die den Titel „Hessische Meisterschaften“ tragen, wird zusätzlich eine teilnehmerunabhängige Pauschale von 100 € erhoben.

3.4. Veranstaltungsabgaben Liga

Regionalliga Mitte Männer	175,00 €
Regionalliga Mitte Frauen	125,00 €
HTL 1. Liga Männer	150,00 €
HTL 1. Liga Frauen	100,00 €
HTL 2. Liga Männer	100,00 €
HTL 2. Liga Frauen	100,00 €
HTL 3., 4. & 5. Liga Männer (zusammen pro Wettkampf)	150,00 €
Senioren- und Mastersliga (zusammen pro Wettkampf)	75,00 €

3.5. Wettkampfgericht

Das Wettkampfgericht wird den Mitgliedern des HTV gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Kommerzielle Veranstalter müssen die Aufwandsentschädigungen des Wettkampfgerichtes tragen.

Die Kampfrichterkosten werden dem Veranstalter/Ausrichter nach der Durchführung der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

Die Teilnehmer des Wettkampfgerichtes sind vom Veranstalter angemessen zu verpflegen. Die Kosten werden hierbei vom Veranstalter getragen. Wenn ein Veranstalter nicht die Verpflegung der Kampfrichter übernimmt, werden 10,- € pro Tag und Teilnehmer Wettkampfgericht in Rechnung gestellt.

3.6. Abrechnung von Veranstaltungen

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Veranstaltung spätestens drei Wochen nach dem Veranstaltungsende beim HTV abgerechnet zu haben. Der Veranstalter schuldet dem HTV neben den Veranstaltungsabgaben für jeden gemeldeten Teilnehmer die der Veranstaltung zu Grunde liegende Tageslizenz (vgl. 2.1.2). Davon abzuziehen sind solche Athleten, für die ein zum Veranstaltungsdatum gültiger DTU Startpass (vgl. 2.1.1) vorlag. Die Liste der Athleten mit Startpass ist dem HTV bei der Abrechnung zur Kontrolle beizufügen.

Die Veranstaltung ist bis zur Übersendung der nötigen Unterlagen und der Überweisung des fälligen Betrages nicht abgerechnet. Sollte die Abrechnung der Veranstaltung nicht fristgerecht erfolgen, werden die folgenden Verspätungszuschläge erhoben.

Abrechnung nach 4 Wochen nicht erfolgt	50,00 €
Abrechnung nach 8 Wochen nicht erfolgt	100,00 €
Abrechnung nach 12 Wochen nicht erfolgt	150,00 €

Eine sportrechtliche Genehmigung für eine Veranstaltung wird nur erteilt, wenn die Abrechnung der Veranstaltung des Vorjahres abgeschlossen und beglichen ist.

4. Ehrenamt und Aufwandsentschädigung

Einnahmen aus Aufwandsentschädigungen, Ehrenamtszuschüssen und Tagessätzen müssen grundsätzlich bei der eigenen jährlichen Einkommenssteuererklärung berücksichtigt werden.

4.1. Kampfrichter und Wettkampfgericht

Die Aufwandsentschädigungen für Teilnehmer des Wettkampfgerichtes (u.a. Kampfrichter) betragen pro Wettkampftag:

	Level 1	Level 2	TD
Bis einschließlich olympische Distanz	50,00 €	100,00 €	100,00 €
Mitteldistanz	60,00 €	120,00 €	120,00 €
Langdistanz	70,00 €	140,00 €	140,00 €
Extra Check-In-Tag	10,00 € pro Stunde, jedoch nicht höher als der jeweilige Tagessatz		

Die Abrechnungen der Reisekosten und Aufwandsentschädigungen sind innerhalb von vier Wochen einzureichen.

Kampfrichter mit mindestens 5 Einsätzen bei der Windschattenkontrolle in Hessen in den letzten drei Jahren können alle drei Jahre eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € beantragen.

4.2. Sonstige Beauftragte des HTV

Tagessatz	50,00 €
-----------	---------

Das Präsidium kann im Einzelfall ehrenamtlichen Mitarbeitern, den Tagessatz für Beauftragte des HTV gewähren. Hierzu bedarf es jedoch eines schriftlichen Antrages und eines Beschlusses des Präsidiums.

4.3. Ehrenamtszuschuss Präsidium

Den Mitgliedern des Präsidiums wird eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschuss) von 50 € pro angefangenem Monat Amtszeit gezahlt.

4.4. Referententätigkeiten

Referenten erhalten 25 € pro gehaltener Unterrichtseinheit (45 Minuten). Darin enthalten sind Vor- und Nachbereitungszeiten.

4.5. Erstattung von Reisekostenerstattung allgemein

Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet, wenn die Fahrt im Auftrag oder für eine unmittelbare Tätigkeit des HTV erfolgt. Es sind stets wirtschaftlich sinnvolle Reisewege und Verkehrsmittel zu wählen. Die Fahrtkosten werden vom tatsächlichen Abfahrtsort zum Zielort auf dem direkten Weg erstattet. Sollte der Abfahrtsort weiter entfernt vom Zielort liegen als der Wohnsitz des Reisenden, ist die Reise vorher von der Geschäftsstelle oder vom Vizepräsident Finanzen zu genehmigen. Umwege sind im Erstattungsantrag zu begründen. Erstattungsfähig sind ausschließlich

- Fahrtkosten pro gefahrenem Kilometer mit PKW in Höhe der einkommenssteuerrechtlichen Kilometerpauschale, derzeit 0,30 €.
- Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der 2. Klasse
- Flugreisen in Economy Class, wenn diese günstiger sind als vergleichbare Fahrten mit anderen Verkehrsmitteln. Flugreisen sind vorher von der Geschäftsstelle des HTV zu genehmigen.
- Taxifahrten werden im Ermessen des HTV erstattet, soweit keine Reisealternativen zur Verfügung stehen.